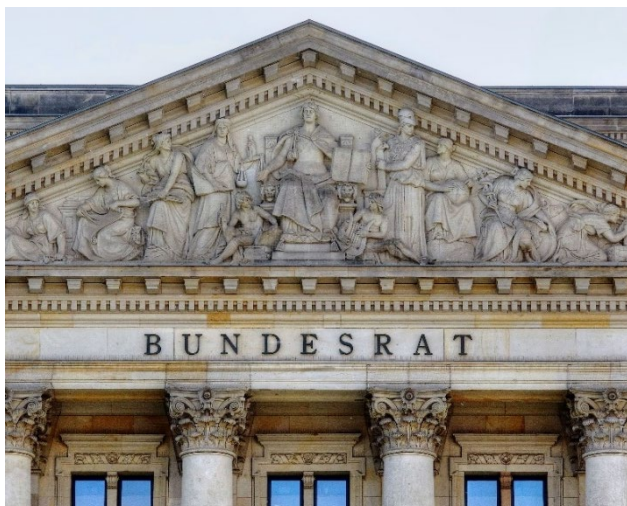


# Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

Am 17. Mai 2024 wurde der Referentenentwurf für das neue Jahressteuergesetz 2024 auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht. Die wichtigsten geplanten Maßnahmen bei der Lohn- und privaten Einkommensteuer haben wir in diesem Beitrag für Sie zusammengestellt.



Wie in den Vorjahren soll auch im Jahr 2024 ein Jahressteuergesetz verabschiedet werden, um die Steuergesetze an aktuelle Rechtsentwicklungen, wie beispielsweise die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs oder auch des Europäischen Gerichtshofes, anzupassen.

Der Referentenentwurf liegt nun vor, der eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen in unterschiedlichen Steuerrechtsgebieten beinhaltet. Nachfolgend werden wir Ihnen die wichtigsten geplanten Maßnahmen im Bereich der Lohn- und privaten Einkommensteuer stichpunktartig vorstellen:

- Mitarbeiterkapitalbeteiligungen: Erweiterung des Anwendungsbereichs der Steuervergünstigung des § 19a EStG auch auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen (anstelle der Beschränkung auf Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers) unter Beachtung der Schwellenwerte für den Konzern im Ganzen (§ 19a Abs. 1 Satz 3 EStG-E), geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2024
- Ausnahme vom Lohnsteuerjahresausgleich, wenn der Arbeitnehmende ausländische

Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit bezogen hat, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde (§ 42b Abs.1 Satz 3 Nr. 6 EStG-E), geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2024

- Möglichkeit zur Lohnsteuerpauschalierung (§ 40 EStG):
  - Ausweitung auf Leistungen aus einem sogenannten Mobilitätsbudget (Nutzung moderner Fortbewegungsmöglichkeiten) in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses bis zu 2.400 Euro im Kalenderjahr (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EStG-E); geplantes Inkrafttreten am Tag nach der Gesetzesverkündung
  - Regelungen zur Form der Ausübung des Pauschalierungswahlrechts des Arbeitgebers (§ 40 Abs. 4 EStG-E), geplante Anwendung in allen noch offenen Fällen
- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM): Erweiterung um weitere Merkmale (§ 39e Abs. 2 Satz 1 Nr. 4-9 EStG-E); geplantes Inkrafttreten am Tag nach der Gesetzesverkündung

